



**Zürcher Gesetzessammlung seit 1803 online**

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur **StAZH OS AF 5 (S. 260-261)**

Titel **Beschluß des Kleinen Raths vom  
18ten Februar 1812, betreffend die Vermehrung der  
Emolumente der Gemeind-Ammänner.**

Ordnungsnummer

Datum 18.02.1812

[S. 260] 1.) In Fällen, wo wirklich fehlbare Personen von den Herrn Statthaltern durch die Gemeindammänner citiert werden, hat der Gemeind- // [S. 261] ammann das gleiche Citationsgeld, wie wenn er solche Leute vor die richterliche Behörde citieren muß, zu beziehen.

2.) Da in dem Reglement über die Austheilung der Reise-Pässe vom 29sten November 1810. keine Bestimmung enthalten ist, ob und was für die Empfehlungen der Paßbegehren bezahlt werden soll, so wird hiermit den Gemeindammännern für jede solche Empfehlung eine Gebühr, und zwar von 1. Batzen für einen Paß im Innern, und von 2. Batzen für einen Paß ins Ausland, geordnet.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: jsn)/12.04.2016]